

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gebäudeenergieberater – Ingenieure – Handwerker Nord und hat seinen Sitz in Lübeck. *Die Eintragung in das Vereinsregister wird beantragt. Nach seiner Eintragung lautet der Name Gebäudeenergieberater – Ingenieure – Handwerker Nord e.V..* Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein sieht seinen Zweck in der Förderung der qualifizierten, produktneutralen und Gewerke unabhängigen Gebäudeenergieberatung, damit der Energieeinsparung und CO₂-Minderung. Der Verband ist Sprecher aller bei ihm eingetragener ordentlichen Mitglieder, tritt für deren bundesweiten Zusammenschluss ein und erstrebt ein einheitliches, eigenständiges Berufsbild. Er vertritt die wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder. Der Verband organisiert und führt Weiterbildungen durch.

Der Satzungszweck soll insbesondere auch durch Werbung und Information der Bevölkerung sowie auf andere geeignete Weise verwirklicht werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder untergliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung als Gebäudeenergieberater im Handwerk oder gleichwertig oder höherwertig haben. Sie sind verpflichtet Ihre Gebäudeenergieberater Tätigkeit auf eine produktneutrale, qualifizierte und Gewerke unabhängige Beratung abzustellen. Der Gebäudeenergieberater wird für ein Objekt bzw. Beratungsempfänger, wo er ein Beratungsgutachten erstellt hat, keine handwerklichen Arbeiten durchführen. Auch darf er bei dem Objekt bzw. Beratungsempfänger keine Produkte vertreiben oder Anlagen errichten, die bei Energiesparinvestitionen im Heizungs- und Gebäudebereich verwendet werden. Desgleichen fordert oder empfängt er von solchen Unternehmen keine Provisionen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen die, die Ziele des Vereins unterstützen möchten.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Hierzu gehört, dass alle anfallenden Arbeiten möglichst in Eigenleistung durchzuführen sind. Alle ordentlichen Mitglieder sind diesbezüglich zur Mitarbeit verpflichtet. Die Tätigkeit des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Austritt wird am Ende eines Kalendervierteljahres wirksam. Es ist jedoch eine Frist von zwei Monaten einzuhalten.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

Für die Gestaltung des Vereinszwecks im Sinne dieser Satzung werden Beiträge erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe und Einrichtungen des Vereins

Verwaltungsorgane des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Referenten für Technik und Weiterbildung, dem Referenten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Referenten für Zertifizierung zusammen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung oder den Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. An geraden Jahren der erste Vorsitzende, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und der Kassenwart. Der Schriftführer und der zweite Vorsitzende werden an ungeraden Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Gewählt werden auch zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören. Vorstandssitzungen haben mindestens vierteljährlich stattzufinden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der/die Vorsitzende des Vereins hat mindesten einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Die vorgesehene Tagesordnung soll aus der Einladung ersichtlich sein. Auf der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht des/der Kassenwartes/in
- c) Entlastung des/der Kassenwartes/in und des Gesamtvorstandes
- d) Vorstandswahlen
- e) Wahl der Kassenprüfer

Einladungen für Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu versenden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Am Anfang der Versammlung wird mit einfacher Mehrheit ein/e ProtokollführerIn gewählt. Sie/er unterschreibt das von Ihr/m erstellt Protokoll. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin bei einem/r Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Aufgaben des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- b) Mitgliedsbeiträge mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- c) Satzungsänderung/en mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- d) Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung geschehen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder ihr zustimmen. Über das Vermögen entscheidet die auflösende Versammlung, jedoch kann es nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Gebäudeenergieberatung verwendet werden.

§ 14 Vollmacht

Soweit für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Einrichtung, für die Anerkennung des Vereins als Träger für die Beanspruchung öffentlicher Mittel und für die eventuelle Eintragung des Vereins ins Vereinsregister Änderungen oder Ergänzungen der Satzung erforderlich werden, sind Der/die erste und zweite Vorsitzende bevollmächtigt, die erforderlichen oder auch nur dienlich seienden Beschlüsse einstimmig mit der Wirkung für oder gegen die Mitglieder des Vereins zu fassen.

Lübeck, den 31.03.2009

Vorstand seit dem 24.01.2003

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Erste/r Vorsitzende/r | Jochim Weise |
| 2. Zweite/r Vorsitzende/r | Jürgen Lehmann |
| 3. Kassenwart/in | Lutz Zimmermann |
| 4. Referent für Technik
und Weiterbildung | Stefan Geiger |
| 5. Schriftführer/in | Steffen Huber |
| 6. Referent für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit | Matthias Raabe |
| 7. Zertifizierung | Reinhard Glosemeyer |

*Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck wurde am
27.September 1999 unter dem Aktenzeichen 2247 vorgenommen.*

Beitragsordnung:

A: Der Jahresbeitrag fällt für ordentliche Mitglieder in Höhe von 100,00€ an.

B: Bei Neueintritt im Verband fällt der Jahresbeitrag an, wenn der Antrag vor Januar-Juni des Jahres gestellt wird.

C: Bei Neueintritt im Verband reduziert sich der Jahresbeitrag nur in dem laufenden Jahr um die Hälfte, wenn der Antrag Juli-Dezember gestellt wird.

D: Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von mind. 102,26€.

Der Beitrag ist vier Wochen nach Rechnungserstellung zu begleichen.